

Regionalschiedsrichterordnung NORDOST (RSRO NO)

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung ergänzt die Bestimmungen der Bundesschiedsrichterordnung und die zu ihrer Durchführung erlassenen Richtlinien und ihrer Nebenbestimmungen.

2. Regionalschiedsrichterausschuss

- 2.1 Der Regionalschiedsrichterausschuss besteht aus dem Regionalschiedsrichterwart, der von den Landesschiedsrichterwarten gewählt wird, und den Landesschiedsrichterwarten.
- 2.2 Er kann sich durch Beisitzer, denen ein bestimmtes Arbeitsgebiet zuzuweisen ist, ergänzen.
- 2.3 Der Regionalschiedsrichterausschuss wählt aus seiner Mitte einen ständigen Vertreter des Regionalschiedsrichterwartes.
- 2.4 Die Amtszeit des Regionalschiedsrichterwartes dauert vier Jahre, die des ständigen Vertreters des Regionalschiedsrichterwartes und der Beisitzer zwei Jahre. Ständiger Vertreter des Regionalschiedsrichterwartes und Beisitzer werden in den Jahren gewählt, die durch eine ungerade Zahl bezeichnet sind. Ziff. 2.3.5 Satz 3 der Regionalspielordnung gilt entsprechend.

3. Spielbetrieb

3.1 Regionalligen

- 3.1.1 Der Regionalschiedsrichterwart erteilt geeigneten Schiedsrichtern in Abstimmung mit den Landesschiedsrichterwarten die Befugnis, als 1. oder 2. Schiedsrichter Spiele der Regionalligen zu leiten. Die Befugnis kann auf die Leitung von Spielen als 2. Schiedsrichter beschränkt werden.
Die Zulassung für die Regionalliga kann letztmalig für die Spielzeit erteilt werden, die in dem Kalenderjahr endet, in dem der SR das 65. Lebensjahr vollendet.
- 3.1.2 Der Regionalschiedsrichterwart setzt für die Spiele der Regionalligen die 1. und 2. Schiedsrichter an. Er kann hierzu Vorschläge des jeweils zuständigen Landesschiedsrichterwartes einholen. Bei ausgewählten Spielen setzt der Regionalschiedsrichterwart, z.B. für Aus- und Weiterbildungszwecke, Spielbeobachter an.
- 3.1.3 Der jeweils gastgebende Verein hat den Schreiber und den Schreiberassistenten zu stellen. Der Schreiber und der Schreiberassistent müssen nicht im Besitz einer Schiedsrichter-Lizenz sein.
- 3.1.4 Soweit Linienrichter vorgesehen sind, entscheidet der RSA Nordost darüber, ob sie durch den jeweils gastgebenden Verein zu stellen sind oder ob sie vom Regionalschiedsrichterwart angesetzt werden. Die Linienrichter müssen mindestens im Besitz der D-Lizenz sein.

Über die Zahl der zu stellenden Linienrichter befindet der Regionalspielausschuss auf Vorschlag des Staffeltages.

3.2 Meisterschaften und Aufstiegsrunden

3.2.1 Der Regionalschiedsrichterwart benennt für regionale Meisterschaften jeweils einen Schiedsrichter-Einsatzleiter (EL). Er gehört der Jury an und ist im Einzelnen für den Schiedsrichtereinsatz zuständig. Bei Meisterschaften mit nicht mehr als vier Spielen kann von der Benennung eines Schiedsrichter-Einsatzleiters abgesehen werden.

3.2.2 Der Ausrichter bzw. die teilnehmenden Mannschaften, welche gerade nicht spielen, stellen Schreiber und Schreiberassistenten. Die Mannschaften werden gleichmäßig zur Stellung der Schiedsgerichte herangezogen.

4. Kosten

4.1 Die Kosten der 1. und 2. Schiedsrichter tragen die an einem Wettbewerb beteiligten Mannschaften zu gleichen Teilen. Die Kosten der übrigen Mitglieder des Schiedsgerichtes trägt derjenige, der sie zu stellen hat.

4.2 Der Regionalschiedsrichterausschuss erhebt vor Beginn des Wettbewerbs eine Pauschale, die die voraussichtlichen Kosten decken wird. Diese Befugnis kann auf das Mitglied des Regionalschiedsrichterausschusses, das die Finanzen zu verwalten hat, übertragen werden. Die Pauschale ist ebenso wie ein etwa zu zahlender Nachschuss nach Abrechnung innerhalb eines Monats nach Anforderung zu zahlen. Die Abrechnung durch den Regionalschiedsrichterausschuss erfolgt nach Abschluss des Wettbewerbs.

4.3 Über die Verwendung eines etwa entstandenen Guthabens der Teilnehmer an den Regionalligen befindet der Regionalspielausschuss.

5. Auslagererstattung und Aufwandsentschädigungen

5.1 Die Schiedsrichter erhalten für jedes Spiel, das sie als 1. Schiedsrichter oder als 2. Schiedsrichter leiten, ein gleiches Einsatzgeld, das vom Regionalspielausschuss in Anlehnung an die in den 2. Bundesligen, in den Dritten Ligen und in den höchsten Spielklassen der Landesverbände sowie in den anderen Regionalbereichen gezahlten Einsatzgelder festgesetzt wird. Dasselbe gilt für die Tagegelder, Fahrt- und Übernachtungskostenerstattung.

Spielbeobachter erhalten für jedes Spiel, welches sie beobachten, das gleiche Einsatzgeld wie Schiedsrichter. Analog verhält es sich mit Tagegeld, Fahrt- und Übernachtungskosten.

5.2 Die Erstattung von Kosten und den Ersatz des Aufwandes von Schreibern, Schreiberassistenten und Linienrichtern regeln die Landesverbände.

6. Ordnungsverstöße durch Mitglieder des Schiedsgerichtes

6.1 Verstößt ein Schiedsrichter, Schreiber, Schreiberassistent oder Linienrichter schuldhaft gegen die Internationalen Spielregeln oder die für den Regionalbereich maßgeblichen Ordnungen, so leitet der Regionalschiedsrichterwart gegen ihn ein Disziplinarverfahren ein. Die Landesverbände sind verpflichtet ihm erforderliche Auskünfte zu erteilen; dasselbe gilt für Vereine, die am Spielbetrieb auf regionaler Ebene teilnehmen.

Ein Verstoß liegt auch vor, wenn

- ein Mitglied des Schiedsgerichtes nicht oder nicht rechtzeitig zu seinem Einsatz erscheint,

- ein Mitglied des Schiedsgerichtes nicht ordnungsgemäß gekleidet ist
- ein Schreiber seine Lizenz gegenüber den Mitgliedern des Schiedsgerichtes (1. und 2. Schiedsrichter) nicht nachweist,
- ein Schiedsrichter, der nicht durch eine zentrale Schiedsrichtereinsatzleitung berufen wurde, seine Lizenz vor dem Spiel den Mannschaften nicht vorlegt.

Kann ein Schiedsrichter oder der Schreiber seine Lizenz nicht nachweisen, so ist der Ordnungsverstoß nicht zu ahnden, wenn er seine Identität durch einen amtlichen mit Lichtbild versehenen Ausweis nachweist und die Lizenz dem Regionalschiedsrichterwart innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist vorgelegt wird.

Nicht rechtzeitig ist es, wenn ein Mitglied des Schiedsgerichtes (Schiedsrichter, Schreiber, Schreiberassistent, Linienrichter) nicht spätestens 30 Minuten vor der für den Spielbeginn festgesetzten Zeit zur Wahrnehmung des Einsatzes bereit ist. Schuldhaft ist ein verspätetes Erscheinen oder ein Nichterscheinen nicht, wenn die Reise zum Spiel rechtzeitig mit öffentlichen Verkehrsmitteln angetreten wurde. Hingegen liegt ein schuldhaftes verspätetes Erscheinen oder Nichterscheinen auch in jedem Fall vor, in dem die Reise nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln unternommen worden ist, es sei denn, die andere Art der Anreise ist vom Regionalschiedsrichterwart vor dem Spiel genehmigt worden.

- 6.2 Erweist sich der Ordnungsverstoß, so kann der Regionalschiedsrichterwart folgende Maßnahmen ergreifen:
- a) Erteilung eines Verweises, sofern es sich um den ersten Ordnungsverstoß eines Schiedsrichters handelt,
 - b) Verhängung einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 100,00 €,
 - c) Sperre von bis zu zwei Jahren Dauer für die Schiedsrichtertätigkeit auf der Ebene des Regionalbereiches, wenn ein gleicher Ordnungsverstoß eines Spielers nach den Vorschriften der Bundesspielordnung und ihrer Anlagen mit einer Sperre geahndet werden kann.
- 6.3 Der Regionalschiedsrichterwart unterrichtet den zuständigen Landesverband und, wenn der Schiedsrichter in den Bundesligen tätig oder im Besitz einer Schiedsrichterlizenz der Stufe A oder einer Internationalen Schiedsrichterlizenz ist, auch den Bundesschiedsrichterausschuss von der Maßnahme, sobald das Verfahren bestandskräftig abgeschlossen ist. Diese Stellen können für ihren Bereich ein disziplinarisches Verfahren gesondert durchführen.
- 6.4 Ein Schiedsrichter, gegen den eine Ordnungsmaßnahme verhängt worden ist, kann innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Entscheidung die Verbandsgerichtsbarkeit des Deutschen Volleyball-Verbandes anrufen; darauf ist er in der Entscheidung hinzuweisen.
- 6.5 Ist eine Geldbuße bestandskräftig verhängt, so ist der Schiedsrichter im Sinne von Ziff. 6.2 Buchstabe c) gesperrt, bis die Buße gezahlt ist.

7. Ordnungsverstöße der Vereine

- 7.1 Am Staffeltag erhält der Regionalschiedsrichterwart von jedem Verein
- a) Name und Anschrift des Vereins,
 - b) Kontaktadresse des Mannschaftsverantwortlichen,
 - c) Adresse der Spielhalle mit kurzer Beschreibung des Anfahrtsweges.

- 7.2 Die Staffelleiter teilen Verstöße eines vom Regionalschiedsrichterausschuss angesetzten Schiedsrichters, die ihnen bekannt werden, dem Regionalschiedsrichterwart mit, der sie ahndet. Verstöße, die gemäß Ziff. 6 geahndet werden können und die von Schiedsrichtern begangen wurden, die von den Mannschaften zu stellen sind, ahnden die Staffelleiter in eigener Zuständigkeit.
Für solche Verstöße kann der Staffelleiter unabhängig davon, ob gegen den schuldigen Schiedsrichter eine Maßnahme verhängt wird, den für die Gestellung verantwortlichen Verein belangen.
Es wird eine Geldbuße gemäß Ziff. 6.2 verhängt. Ziff. 6.4, 6.5 gelten entsprechend.
8. Diese Regionalschiedsrichterordnung kann von dem Regionalspielausschuss Nordost mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder geändert werden.

Die Regionalschiedsrichterordnung in der vorliegenden Form wurde vom Regionalspielausschuss Nordost in seiner Sitzung am 03.05.1997 beschlossen.

Die Änderungen wurden am 07.05.2006, 23.01.2007, 05.05.2007, 14.05.2011, 28.04.2013, 12.02.2022 13.01.2023 und 12.01.2024 vom RSA Nordost beschlossen.